

RS OGH 1993/3/17 7Ob644/92 (7Ob645/92)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.03.1993

Norm

ABGB §1096 Abs1 C

Rechtssatz

Nimmt der Vermieter im schriftlichen Mietvertrag zur Kenntnis, daß der Vermieter (Fruchtgenußberechtigter des im Wohnungseigentum stehenden Geschäftslokals) zwar für seine Person baulichen Umgestaltungen des Bestandobjektes zustimmt, für die Zustimmung der übrigen Miteigentümer (die er nicht vertritt) aber nicht eintreten kann, wurde ihm damit die Erwirkung der zum bedungenen Gebrauch erforderlichen Bewilligung nicht vertraglich überbunden.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 644/92
Entscheidungstext OGH 17.03.1993 7 Ob 644/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0021401

Dokumentnummer

JJR_19930317_OGH0002_0070OB00644_9200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at